

9.3.05: Der brave naive Schweizer Durchschnittsbürger glaubt vielleicht, so etwas könne es in unserem Land gar nicht geben. Fakt jedoch ist: Mittels eines korrupten Bezirksarztes kann praktisch jeder Bürger in der Schweiz aus dem Verkehr gezogen werden.

Lacher ist nicht nur korrupt, sondern darüber hinaus auch ein totaler Heuchler! Wenn "1." zutreffen würde, hätte er den FFE im September 2004 anordnen müssen, bzw. bereits im Jahre 1989, vgl. Urs Beelers Buch "Die Notizen - das Tagebuch des Selbstmörders..."

Verfügung zur fürsorgerischen Freiheitsentziehung

Begründung des Amtsarztes:

1. Verhinderung des Suizides nach öffentlicher Androhung / Abklärung der Suizidgefahr
2. Abklärung des Aggressionspotentials nach aussen
3. Gutachterliche Abklärung des psychischen und somatischen Gesundheitszustandes des Eingewiesenen und bei Diagnosestellung Vorschläge zur möglichen Behandlung.
4. Verhinderung der Verwahrlosung bei Verweigerung des Bezuges einer von der Fürsorgebehörde zur Verfügung gestellten Wohnung (da nicht „MCS-gerecht“).

Hat Lacher Angst? Wer ein reines Gewissen hat, muss sich vor nichts fürchten!

Standart-"Rechtfertigungs"-Blabla.

Nicht für eine ECHTE Problemlösung sorgen (MCS-gerechter Wohnraum!), sondern das Problem "psychiatrisch zu lösen versuchen".

Einwände des Eingewiesenen:

1. Eingriff in die Persönlichkeitsrechte (Freiheit, Unabhängigkeit)
2. Staatliche Willkür
3. Nicht lösungsorientiertes Vorgehen in Bezug auf MCS-gerechten Wohnraum

Eigene Gründe

Der unterzeichnende Arzt, gestützt auf Art. 397a ff. ZGB und § 36b EGzZGB, verfügt:

1. Name/Vorname: .Beeler, Urs.....
- Geburtsdatum: 7.6.1963.....
- Adresse: Kollegiumstrasse 4.....

Zitat Urs Beeler: "Ein Dr. Lacher oder Othmar Suter ist für mich nichts anderes als menschlicher Abschaum. Meine Verachtung gegenüber solchen Heuchlern und Schreibtischtätern ist grenzenlos."

Wird in die KlinikOberwil..... eingewiesen.

2. Der FEE erfolgte auf Anordnung der Fürsorgebehörden der Gemeinde Schwyz. Somit liegt der Entscheid zur Entlassung aus der Klinik unter Bezug des Gutachtens der Anstalt auch dieser Behörde (Art. 397b Abs.3 ZGB).

3. Gegen diese Verfügung kann der/die Eingewiesene (oder eine ihm/ihr nahestehende) Person innert 10 Tagen nach der Mitteilung, Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz, Postfach 2266, 6431 Schwyz erheben.

4. Geht an: Eingewiesene Person (persönlich übergeben)
Klinikleitung (der Polizei zuhänden der Klinikleitung mitgegeben)
Kantonsarzt (e-mail: christian.sacher@sz.ch) ←
Vormundschaftsbehörde der Gemeinde Schwyz (e-mail suter.othmar@bluewin.ch)

Mit-Täter.

Schwyz, 9.3.2005

Dr. med. G. Lacher, Bezirksarzt III Schwyz
Steistegstrasse 11, 6430 Schwyz
Tel. 041 819.30-60

Was hat Lacher bis heute für eine Problemlösung beigetragen? REIN GAR NICHTS!

Mehr Heuchelei und Verlogenheit ist gar nicht mehr möglich, als zu behaupten, mit diesem FFE habe man nur einen Suizid verhindern wollen!

Abgekartet von A-Z!

In der Art handelt nur ein medizinisches Bürokratenarschloch, das a) nicht verstanden hat, um was es überhaupt geht und b) lieber angebliche "Lebensrettung" vorheuchelt anstatt für eine wirkliche Problemlösung (MCS-gerechter Wohnraum) zu sorgen!